



Der Landesvorsitzende

Reinhard Schade

Telefon: 03591 – 361 – 142

Bautzen, den
18. Mai 2017

Sächsischer Richterverein
Landgericht, Lessingstr. 7, 02625 Bautzen

Frau
Ministerialdirigentin Ferkau-Permesang
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
poststelle@smf.sachsen.de

Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/18; Übertragung der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 auf Beamte, Richter und Versorgungsempfänger; Entwurf des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften 2017

Sehr geehrte Frau Ferkau-Permesang,

der Sächsische Richterverein bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Staatsministeriums der Finanzen, mit dem die Vereinbarung zur Übernahme des Tarifergebnisses umgesetzt werden soll, und äußert sich folgendermaßen:

1. Vorbemerkung

Die inhaltlichen Grundlagen des vorgelegten Gesetzentwurfs haben das Staatsministerium der Finanzen, die Gewerkschaften der Beamten sowie der Sächsische Richterverein als Spitzenvertretung der Richter und Staatsanwälte gemeinsam erarbeitet. Diese Zusammensetzung gewährleistete eine Vertretung aller betroffenen Gruppen und steht für die innere Ausgewogenheit des gefundenen Ergebnisses. Dieses nun zum wiederholten Mal genutzte Format hat sich bewährt und ist Standard geworden.

2. Maßgebliche Gesichtspunkte für das Verhandlungsergebnis

Der Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich verpflichtet, für eine amtsangemessene Besoldung und Versorgung zu sorgen. Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom Mai und November 2015 verlangt dies, Beamte, Richter und Versorgungsempfänger an der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse teilhaben zu lassen. Daher



sind grundsätzlich die Tarifergebnisse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger unter Berücksichtigung der Systemunterschiede zwischen dem Recht der Tarifbeschäftigten einerseits und dem Besoldungs- und Versorgungsrecht andererseits grundsätzlich zeit- und wirkungsgleich zu übertragen. Die Amtsangemessenheit der Alimentation wird maßgeblich anhand der Entwicklung der Tabellenentgelte und des Leistungsprinzips beurteilt.

Von Anfang an zutreffend hatte die Staatsregierung erkannt, dass vom Tarifabschluss nicht allein die sogenannten linearen Elemente (gleichmäßige prozentuale Erhöhung aller Tabellenentgelte um 2,0 und 2,35 %) auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger zu übernehmen sind, sondern unter Berücksichtigung der Systemunterschiede auch Entsprechungen für die weiteren strukturändernden Elemente des Tarifergebnisses (Mindestserhöhung der Tabellenentgelte um 75 € für einige Tabellenfelder und Einführung der 6. Erfahrungsstufe in den Entgeltgruppen ab E9) gefunden werden müssen.

Dies gelang in den eingangs erwähnten Gesprächen, die zu den Eckpunkten und schließlich der Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium der Finanzen, den Gewerkschaften und dem Sächsischen Richterverein geführt haben. Im Zuge dieser Gespräche wurden verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten geprüft. Dem letztlich gefundenen Ergebnis konnte der Sächsische Richterverein zustimmen, weil es die Kernanforderungen an eine verfassungsgemäße Alimentation rechtssicher erfüllt:

- die Grundsätze der Gespräche von 2016 zur Wiederherstellung einer amtsangemessenen Besoldung werden gewahrt,
- die strukturellen Tarifelemente wurden unter Berücksichtigung von Systemunterschieden (bei dem Zuschlag in der Endstufe einschl. eines Versorgungsabschlags, der sich zurecht am allgemeinen Versorgungsabschlag orientiert) übernommen und
- soweit es keine Einmalzahlungen sind, sind die Regelungen versorgungswirksam.

Der Sächsische Richterverein ist allerdings darüber hinaus der Auffassung, dass der Gesetzgeber seinen Wertungsspielraum mittelfristig mit Blick auf weitere Verbesserungen im Besoldungsniveau nutzen sollte. Nachvollziehbarerweise bestimmt Sachsen die Ange-



messenheit der Besoldung bisher praktisch ausschließlich anhand der Parameter der ersten Prüfungsstufe des Bundesverfassungsgerichts. Andere Gesichtspunkte, die für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes wesentlich sind und deshalb in die Gesamtabwägung auf der zweiten Prüfungsstufe des Bundesverfassungsgerichts einfließen würden, bleiben außer Betracht. In den nächsten Jahren wird das Bundesverfassungsgericht die Prüfung weiter konkretisieren. Neuerliche Konflikte um die Amtsangemessenheit der Besoldung sollten frühzeitig vermieden werden.

3. Der vorgelegte Gesetzentwurf setzt die Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium der Finanzen, den Gewerkschaften und dem Sächsischen Richterverein zutreffend um.

Die Wartezeit für den Zuschlag nach § 63a SächsBesG-E für Staatssekretäre von 3 Jahren und 274 Tagen war nicht Gegenstand der Vereinbarung. Die dafür gegebene Begründung erscheint zwar nachvollziehbar, könnte angesichts der Wartezeiten für die übrigen Beamten von mindestens 5 Jahren und von 10 Jahren ab der Besoldungsgruppe B3 jedoch auch kritisch betrachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Schade